KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Abschaffung der Gestellungsgebühr für bestimmte Warensendungen

KOM(85) 356 end.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. Juli 1985)

(85/C 202/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Beschluß 79/8/EWG der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 18. Dezember 1978 über die Abschaffung der Gestellungsgebühr für bestimmte Warensendungen (1) ist für Warensendungen aus einem anderen Mitgliedstaat, die von den bei der Einfuhr zu erhebenden Umsatz- und Verbrauchsteuern befreit sind, die Erhebung von Gestellungsgebühren abgeschafft worden.

Die Behörden bestimmter Mitgliedstaaten erheben weiterhin derartige Gebühren für andere Gemeinschaftswaren, die aus einem anderen Mitgliedstaat versandt werden.

Es ist von Bedeutung, den Binnenmarkt der Gemeinschaft dadurch zu stärken, daß die Förmlichkeiten und Kosten im Handel mit Gemeinschaftswaren zwischen den Mitgliedstaaten verringert und im Rahmen des Möglichen abgeschafft werden. Zur Verwirklichung dieses Ziels würde die endgültige Abschaffung der postalischen Gestellungsgebühr im innergemeinschaftlichen Handel weitgehend beitragen und diesen Warenaustausch sichtbar und unverzüglich zum Vorteil der Bürger Europas beeinflussen. Da der Vertrag die zu diesem Zweck erforderlichen Befugnisse nicht vorsieht, erscheint es notwendig, diese Verordnung auf Artikel 235 zu stützen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Warensendungen aus einem anderen Mitgliedstaat, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen, wird keine Gestellungsgebühr mehr erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 26.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

KOM(85) 370 end.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Juli 1985)

(85/C 202/12)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft gewährt Entwicklungsländern oder von Katastrophen betroffenen Ländern Nahrungsmittelhilfe, für die sie die Finanzierung übernimmt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates (1) finanziert die Abteilung Garantie des EAGFL den Teil der auf die gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe entfallenden Ausgaben, der den Ausfuhrerstattungen entspricht. Der restliche Teil dieser Finanzierung geht zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften, Kapitel „Nahrungsmittelhilfe/und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung".

Erfahrungsgemäß hat diese Aufteilung für die Verwaltung der Haushaltsmittel der Gemeinschaft eine Reihe von Nachteilen. Die Kosten der Nahrungsmittelhilfe sollten deshalb insgesamt in Titel 9 des Haushaltsplans Kapitel „Nahrungsmittelhilfe und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung" verbucht werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 ist daher entsprechend zu ändern —

(1) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 1 wird nachstehender Absatz angefügt:

   „Diese Ausgaben werden unter Titel 9 des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften Kapitel „Nahrungsmittelhilfe und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung verbucht."

2. Artikel 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 1. Januar 1986 zu verbuchenden Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.